



Elektronisches Amtsblatt 36/2023

vom 06.09.2023

19. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 18.09.2023, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Drucksache DS 3/0105/23 zur Beratung und Beschlussfassung
4. Informationen/Verschiedenes

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes „Wasserfassung Kriepitz“ (T-5381507)

Inhalt

§ 1 Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes

§ 2 Zweck und Grund

§ 3 Beschränkungen

§ 4 Inkrafttreten

Auf Grund von § 51 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, § 52 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 1 Nummer 176) in Verbindung mit § 46 Absatz 1 und § 121 sowie § 109 Absatz 1 Nummer 3 und § 110 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 705) wird durch den Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes

Das mit Rechtsverordnung des ehemaligen Kreistages Kamenz vom 21.09.1989 mit den Schutzzonen 1, 2 und 3 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet mit der Bezeichnung „Wasserfassung Kriepitz“ (T-5381507) wird aufgehoben.

§ 2 Zweck und Grund

Die in § 1 genannte Wasserversorgungsanlage „Kriepitz“ wird nicht mehr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung benötigt. Die Kompensation dieser Versorgungsanlage erfolgt über das zentrale Trinkwasserversorgungsnetz der Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz (ewag kamenz). Deshalb wird das Trinkwasserschutzgebiet aufgehoben.

§ 3 Beschränkungen

Alle im Zusammenhang mit der Festlegung des Trinkwasserschutzgebietes bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen werden aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen in Kraft.

Bautzen, den 24.08.2023

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete

